



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 09/2013 vom 14. März 2013

---

**Zulassungsordnung  
des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“,  
Studienrichtungen „International Business Administration“  
und „Logistics and Transportation“  
des Fachbereichs Duales Studium  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 09.01.2013**

**Zulassungsordnung  
des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“,  
Studienrichtungen „International Business Administration“ und  
„Logistics and Transportation“  
des Fachbereichs Duales Studium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 09.01.2013\***

Aufgrund des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetzes - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Duales Studium am 9. Januar 2013 die folgende Zulassungsordnung erlassen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang zum Studium im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ für die Studienrichtungen „International Business Administration“ und „Logistics and Transportation“ ab dem Wintersemester 2013/14.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Neben den in § 4 des Eingliederungsgesetzes (Gesetz zur Eingliederung der Berufsakademie in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 02.10.2003, GVBl. S. 490) genannten Voraussetzungen können Bewerber und Bewerberinnen des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ für die Vertiefungen „International Business Administration“ und „Logistics and Transportation“ nur zugelassen werden, wenn sie über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Diese Sprachkenntnisse müssen nachgewiesen werden durch:

- TOEFL iBT (internet Based Test) - Erforderliche Mindestpunktzahl: 87 Punkte  
oder
- TOEFL ITP (Institutional Testing Program) - Erforderliche Mindestpunktzahl: 543 Punkte  
oder
- ELSA Test - Erforderliche Mindestpunktzahl: 383 Punkte.

(3) Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin:

- Englisch als seine oder ihre Muttersprache hat oder
- mindestens einen einjährigen Aufenthalt an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder anderen Institution nachweisen kann.

(4) Der Nachweis über die Sprachkenntnisse ist zusammen mit den in § 4 Abs. 1 Eingliederungsgesetz genannten Unterlagen beim Fachbereich Duales Studium einzureichen.

(5) Die Prüfung über die Sprachkenntnisse darf nicht länger zurückliegen als zwei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des Beginns der im Ausbildungsvertrag geregelten Ausbildungszeit.

**§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung für den Zugang zum Bachelor-Studiengang International Business Administration“ vom 05.04.2006 außer Kraft.

---

\* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 07.03.2013.